

der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, den Verband deutscher Historiker und die deutschen historischen Kommissionen, die sich der Obhut des Reichswissenschaftsministers unterstellt haben. 6) Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Reichswissenschaftsminister hervorragende Forscher (höchstens zwölf) als Ehrenmitglieder des Instituts berufen. Darunter soll sich je ein Mitglied der Akademien der Wissenschaften in Berlin, Wien, München, Leipzig und Heidelberg sowie die Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen befinden, denen vor der Berufung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird ».

Damit hatten die Monumenta als Gesellschaft aufgehört zu existieren, sie waren eine Reichsbehörde, Reichseigentum geworden. Die Mitglieder der ehemals autonomen Zentralkommission wurden zu « Ehrenmitgliedern » des Instituts degradiert, die der Minister berufen « konnte ». Vorschläge dazu sowie zur Berufung von Mitarbeitern gingen nach dem « Führerprinzip » allein vom Präsidenten aus, der nicht mehr gewählt, sondern vom Reichswissenschaftsminister ernannt wurde. Die wissenschaftliche Aufgabe (§ 2) blieb zwar die gleiche, sie wurde aber durch eine neue organisatorische Aufgabe gewaltig erweitert. Durch die ihm zugesprochene Aufsicht über die in § 5 genannten Organisationen wurde das Institut plötzlich gleichsam zur Aufsichtsinstanz über die gesamte historische Forschung (ausgenommen die Universitäten) in Deutschland. Wenn man die Zahl derartiger Vereine, Verbände und Kommissionen bedenkt, eine ungeheuerliche Aufgabe, zumal sie der bisherigen Tätigkeit der Monumenta durchaus wesensfremd war. Hinzu kam, dass durch einen Ministerialerlass vom 29. Mai 1935⁽¹⁵⁾ die Personalunion des jeweiligen Präsidenten des Reichsinstituts und des Direktors des Preussischen (später Deutschen) Historischen Instituts in Rom verfügt wurde. Wurde also einerseits die Selbständigkeit der Monumenta vollständig vernichtet, so wurden andererseits ihre Aufgaben und Befugnisse als Behörde enorm vermehrt.

So unorganisch, so strukturverändernd dieser brutale Eingriff in die Existenz der Monumenta den Miterlebenden damals erschien und dem Rückblickenden heute noch erscheint, ein tieferer Einblick in die Entwicklung der Monumenta in den zwei dem radikalen Einschnitt unmittelbar vorausgehenden Jahrzehnten lehrt, dass die Wirklichkeit doch anders aussah, als es nach den Paragraphen auf dem Papier den Anschein hat.

Es wurde bereits gezeigt, wie schon seit Ausgang des Jahrhunderts trotz des im Statut garantierten Wahlrechts die Zentralkommission faktisch nie in der Lage war, bei den Wahlen zum Vorsitzenden ihren Kandidaten gegenüber dem der Regierung durchzusetzen. Der Fortfall dieses Rechtes war durch die Entwicklung also längst angebahnt. Auch lag die letzte Wahl 16 Jahre zurück (1919), und der damals eingesetzte letzte « gewählte » Vorsitzende, Paul Kehr⁽¹⁶⁾, wurde jetzt 1935 auch der erste « ernannte » (kommissarische) Präsident und blieb es bis zu seinem freiwilligen Rücktritt am 1.4.1936. Die praktische Auswirkung der grundsätzlich tief einschneidenden Änderung blieb also zunächst wenig spürbar.

(15) Vgl. ebd. S. 583.

(16) Über ihn vgl. den Nachruf von W. HOLTZMANN, *Paul Fridolin Kehr, DA.*, VIII (1951), 26-58, dem hier streckenweise gefolgt wird.